

**PFARRERVERTRETUNG**  
DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE IN WÜRTTEMBERG

---

**Geschäftsstelle**  
Postfach 1149  
73117 Wangen  
Tel. 07161 / 13 139 Fax 07161 / 12 677  
eMail: geschaeftsstelle@pfarrervertretung-wuerttemberg.de

---

Pfarrervertretung • Postfach 1149 • 73117 Wangen



An den  
Evangelischen Oberkirchenrat  
Postfach 10 13 42  
**70012 Stuttgart**

**Vorsitzender:**  
Stefan U. Kost  
Kirchstr. 17  
71691 Freiberg  
Tel. 07141/270 735  
Fax: 07141/270 743  
eMail: kost@pfarrervertretung-  
wuerttemberg.de

Den 31. Juli 2012

**Entwurf eines Kirchengesetzes zur Regelung des Pfarrdienstrechts**

Sehr geehrter Herr Oberkirchenrat Traub,

beiliegend lassen wir Ihnen endlich – wie in unserem letzten Gespräch vereinbart – unsere Beobachtungen und Anfragen der Pfarrervertretung (PfV) zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Regelung des Pfarrerdienstrechts zukommen. Entschuldigen Sie bitte die verspätete Zusendung, aufgrund der personellen Situation in der PfV war es leider früher nicht möglich.

In die Beobachtungen und Anfragen sind jeweils auch die Punkte eingetragen, die wir mit Herrn KORD Murr in unserer Sitzung am 29.03.2012 (kursiv gekennzeichnet) bzw. bereits zuvor in unserer Stellungnahme kommunizierten:

**PfDG.EKD und Ausführungsgesetz**

Das Ausführungsgesetz (WürttPfG) ist so angelegt, dass es auf das bisherige Württembergische Pfarrergesetz (WürttPfG-alt) aufbaut. Das ist zunächst eine ungewöhnliche Konstruktion für ein Ausführungsgesetz. Grund dafür war aber der Wunsch, das bisherige WürttPfG-alt möglichst vollumfänglich beizubehalten. Dies wird von der Pfarrervertretung sehr begrüßt und weitestgehend unterstützt.

Ein Vorteil dieser Vorgehensweise ist auch, dass so der Unständige Dienst mit aufgenommen werden konnte und nicht gesondert ein Gesetz für den Vorbereitungsdienst erlassen werden muss.

Die PfV stellt zum Entwurf des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung des PfDG.EKD für die Evang. Landeskirche in Württemberg (WürttPfG) die folgenden kritischen Anfragen. Sie folgt dabei der Nummerierung des **Gesetzesentwurfs und seinen jeweiligen Anmerkungen thematisch:**

Vorbereitungsdienst, Unständiger Dienst und Ordination

Zu 4.:

b) Durch die Streichung von Satz 4 wird das bisherige Kolloquium in Württemberg gestrichen. Die Begründung dazu fehlt. Da dies aber keine rein redaktionelle Änderung darstellt, ist zu fragen, weshalb das Kolloquium gestrichen werden soll und was hinter dieser Streichung steht?

Zu 10.:

Die Ordination steht am Anfang des Probendienstes. In Württemberg ist nach §8 WürttPFG-alt die Ordination Einführung in den Pfarrdienst. Wobei aber nach Begründung zu 4. der Vorbereitungsdienst nach württembergischen Verständnis Teil des Pfarrdienstes ist“!

Hier erweist sich die Terminologie als problematisch: Pfarrer im Vorbereitungsdienst ist neben dem Vikar auch der unständige Pfarrer? Sind die seitherigen Bezeichnungen *Vorbereitungsdienst, unständiger Dienst, ständiger Dienst*, nicht eindeutiger?

Zu 11.:

Was ist mit der Formulierung Vorbereitungsdienst gemeint: Vikariat oder Probendienst? Sprich, welches Dienstverhältnis ist in WürttPFG-alt §10 neu §38 Abs.2 gemeint?

#### Dienstauftrag des Pfarrers

Zu 13.:

Durch die Aufnahme von WürttPFG-alt §13 zu neu §7 WürttPFG zu §§25 Abs.3 und 64 Abs.1 PfdG.EKD wird die Freiheit des Dienstes sehr konkret und für vieles verpflichtend. Der Auftrag zu Verkündigung, Seelsorge und Unterricht wird verpflichtend angereichert um das, was bisher als Möglichkeit gesehen wurde. Der ursprüngliche Sinn, dass dem Pfarrdienst dadurch die Möglichkeit eingeräumt wird, sich in den genannten Bereichen verantwortlich zu engagieren, geht verloren. Wenn §7 inhaltlich als das "To do" des Pfarrdienstes allgemein verstanden wird und somit als "Messlatte" für den Dienst im Pfarramt zu sehen ist, wird damit strukturell ein Konfliktpotential implantiert. Was geschieht, wenn man das nicht alles tun kann oder will? Die Pfarrervertretung fordert daher einen Verzicht auf eine solche Festlegung.

§7 Abs.3 WürttPFG: Die Formulierung des Dienstauftrags bleibt gleich; Aufgaben, die über Dienstauftrag hinausgehen, können auch weiterhin erteilt werden. Wenn dies als Möglichkeit und nicht als Zwang verstanden wird, ist diese Option nach wie vor zu begrüßen. Ist es jedoch als Verpflichtung gedacht, müsste damit entsprechend der Übertragung des Dienstes aber eine Reduktion des eigentlichen Dienstauftrages einhergehen.

*In der Diskussion mit KORD Murr zu 13. §24 und §25 PfdG.EKD i.V.m. § 7 WürttPFG Dienstauftrag des Pfarrers: KORD Murr ist der Meinung, dass die Aufzählung der Arbeitsbereiche im Pfarrdienst wie bisher als eine Reihe von Möglichkeiten aufgeführt sei. §25 PfdG.EKD und Ausführungsgesetz seien relativ offen formuliert und der Arbeitsbereich des Pfarrers bleibt wie bisher interpretierbar.*

Genau darin sieht die Pfarrervertretung aber eine Gefahr: wenn nämlich die Möglichkeit der Interpretierbarkeit (Kür) nicht als solche vermerkt ist und sie dadurch zum festgelegten Dienstauftrag (Pflicht) wird.

Zu 16.:

§ 23 Abs. 2 WürttPFG Unterhältige Dienstaufträge:

Warum werden unterhältige Dienstaufträge, wie sie im § 71 PfdG.EKD vorgesehen sind, ausgeschlossen? **Die Pfarrervertretung plädiert hier dafür, die Möglichkeit eines unterhältigen Dienstauftrags einzuräumen. Dies käme Interessen von Kolleginnen und Kollegen beispielsweise im Erziehungsurlaub entgegen und wird durch die Möglichkeiten von Beamten zu unterhältigen Dienstaufträgen gestützt.**

*Aus der Diskussion mit KORD Murr zu 16 §23 Abs. 2 WürttPFG Unterhältige Dienstaufträge:*

*Die PfV weist darauf hin, dass es ein strukturelles Interesse an unterhältigen Dienstaufträgen gibt (z.B. Wiedereinstieg nach Elternzeit).*

*KORD Murr verweist in diesem Zusammenhang auf Nr. 17.2 der Urlaubs- und Stellvertretungsordnung, die eine Aufstockung von Dienstaufträgen mit ungeraden Prozentsätzen auf 100% ermöglicht. Aber Dienstaufträge unter 50% gebe es nicht, da sie im Gemeindebereich nicht gewollt seien. Ein beamtenrechtliches Dienstverhältnis sollte im Prinzip immer 100 % umfassen, so die*

*"dogmatische" Sicht und so auch das Professionsverständnis. Teildienstverhältnisse seien schwierig zu gestalten.*

*Die PfV merkt an, dass der Teildienstauftrag kein Gemeindeauftrag sein muss, sondern ebenso eine Bezirksaufgabe z.B. im Vertretungsdienst sein kann. KORD Murr meint hierzu, dass schon aufgrund des drohenden Pfarrermangels in Zukunft unterhältliche Dienstaufträge für die Landeskirche uninteressant seien.*

*Die PfV sieht aber das Professionsdenken bereits durch die vielen Teilaufträge aufgeweicht. KORD Murr sieht nur im Schulbereich eine Möglichkeit für unterhältliche Dienstaufträge, weil RU klar abgrenzbar sei.*

*Die PfV verweist auf die Interessen der davon betroffenen Kolleginnen und Kollegen, die eben auch in Elternzeit durch unterhältliche Dienstaufträge im Dienst bleiben könnten und ihnen so auch der Wiedereinstieg in volle Dienstaufträge leichter gemacht würde. Im Blick darauf, dem Gemeindepfarrdienst die nötige Attraktivität zu geben, besteht hier nach Auffassung der PfV ein guter Ansatzpunkt.*

Zu 17.:

§71 Abs. 4 PfdG.EKD Altersteilzeit:

Es wird auf eine Ausgestaltung der Altersteilzeitregelungen verzichtet. Die Pfarrerververtretung versteht nicht, dass hier die Möglichkeit von Altersteilzeit, wie sie im Öffentlichen Dienst und bei Beamten gängig und möglich sind, nicht aufgenommen wird und fordert sie ein. Dies sollte doch möglich sein, wenn der Pfarrdienst ein Beruf wie jeder anderer ist und ansonsten immer als Vergleichspunkt die Beamten herangezogen werden. Selbst bei Richterinnen und Richtern ist eine unterhältliche Beschäftigung und Altersteilzeit möglich. Wir verweisen hier auf die Broschüre des Innenministeriums Baden –Württemberg mit Stand vom 1.4.2011 "Dienstbefreiungen im öffentlichen Dienst, Teilzeitbeschäftigung, Altersteilzeit, Urlaub von längerer Dauer oder aus sonstigen Gründen, Elternzeit und Pflegezeiten".

*Aus der Diskussion mit KORD Murr zu 17. §71 Abs. 4 PfdG.EKD Altersteilzeit:*

*KORD Murr ist der Auffassung, dass die Altersteilzeit überhaupt im PfdG.EKD aufgeführt werde, sei aus pragmatischen Gründen erfolgt. Die EKD komme vom Bundesrecht her, wo es Altersteilzeit gibt. Für die württembergische Landeskirche gelte aber das Beamtenrecht des Landes Baden-Württemberg. Hier gebe es Altersteilzeit nur für Schwerbehinderte. Also sei es nur in diesem Bereich möglich, die Öffnungsklausel anzuwenden. Ebenso mache der sich abzeichnende Pfarrermangel eine Öffnung für Altersteilzeit nicht möglich.*

*Die PfV weist darauf hin, dass ältere Kollegen eine für ihre Fähigkeiten angemessene Stelle brauchen - auch das beinhaltet die Fürsorgepflicht. Gerade auch im Blick auf Motivation in den letzten Amtsjahren, zumal wenn die Belastungen bis dahin immer höher werden und die Altersregelzeit angehoben ist.*

Zu 19.:

§79 Abs.4 PfdG.EKD Stellenteilende Pfarrer

Bei stellenteilenden Pfarrern endet nach dem WürttPFG für beide die Stelle, wenn einer der Pfarrer seinen Dienst dort beendet. Im PfdG.EKD hingegen ist das eine "Kann-Bestimmung": §79 (4) PfdG formuliert: "... so kann, wenn das Pfarrdienstverhältnis einer beteiligten Person verändert wird oder endet, auch die andere beteiligte Person versetzt werden" während Württemberg in §23d WürttPFG-alt, neu §31 zu §79 Abs.4 lapidar feststellt, dass bei Verlassen der Stelle des einen, die "Übertragung ... an die Stellenpartner beider gegenüber aufgehoben" ist. Mit §31 Abs.3 WürttPFG ist damit das Ende des Dienstauftrages für beide eine zwingende Folge.

Hier stellt sich die Frage, ob das „kann“ des PfdG.EKD dem WürttPFG übergeordnet zu verstehen ist?

*Aus der Diskussion mit KORD Murr zu 19. §79 Abs.4 PfdG.EKD Stellenteilende Pfarrer*

*Der Dienstauftrag endet für beide, wenn einer die gemeinsame Stelle wechselt. Statt eines Zwangs zum Wechsel ("muss") wäre eine Kann-Regelung wünschenswert. KORD Murr weist auf bisheriges Recht hin, sieht aber auch die Schwierigkeiten, die sich daraus im Einzelfall ergeben können. KORD Murr weist darauf hin, dass es bei Stellenantritt klar ist, dass die Stelle endet,*

*wenn eine Person geht. Die Interessen der Gemeinde (Wiederbesetzbarkeit) sind andere, als die Interessen der Stelleninhaber. Die PfV schlägt die Formulierung vor: "In der Regel".*

Für die PfV ist es wünschenswert, dass jeweils ein eigenständiger Dienstauftrag bestehen würde. Denn selbst bei stellenteilenden Theologenpaaren besteht nach Meinung des Bundesverfassungsgerichts zwischen dem Ehepaar und der Landeskirche kein einheitliches Dienstverhältnis. Vielmehr handelt es sich um zwei Dienstverhältnisse, die rechtlich getrennt zu behandeln sind. Hiervon ausgehend ist es im Hinblick auf zwei nicht miteinander verheirateten Theologen als sachgerecht zu bezeichnen, dass sie als Stellenteiler dennoch zwei eigenständige Dienstaufträge bekleiden.

Zu 21.:

§39 WürttPFG Bezeichnung „Im Wartestand i.W.“ soll entfallen. Hier gibt es schon jahrelang Diskussionen und unseres Wissens ist das auch nicht mehr verpflichtend bzw. wird in der Praxis beispielsweise beim Postversand und in AuB weggelassen.

*Aus der Diskussion mit KORD Murr zu 21 §39 WürttPFG, Bezeichnung "Im Wartestand i.W." soll entfallen. KORD Murr führt aus, dass "i.W." nach WürttPFG-alt geführt werden muss, wenn im Wartestand kein Dienstauftrag vorliegt. Es ist aber denkbar, die Bezeichnung ganz entfallen zu lassen. Die PfV unterstützt diese Möglichkeit des Wegfalls.*

#### Dienstunfall

Zu 36.:

Im PfdG EKD §49 ist der Kasus "Dienstunfall" nicht aufgenommen. In Württemberg war das in §37 WürttPFG-alt explizit genannt. Warum wird der Dienstunfall nicht im §49 PfdG.EKD aufgenommen? Ist das woanders geregelt?

*Aus der Diskussion mit KORD Murr hierzu: Nach KORD Murr sei der Dienstunfall im Versorgungsrecht geregelt und das verweise wiederum auf das Landesrecht für die Beamten. Es bleibe also alles wie bisher.*

Wenn dem so ist, hat die PfV keine Einwendungen. Ansonsten müsste der Dienstunfall aber aufgenommen werden.

#### Dienstfreier Tag

Zu 37.:

§39 WürttPFG-alt Urlaub und Dienstbefreiung, neu § 53 PfdG.EKD: es fehlt eine konkrete Ausführung, wie sie bisher bestand. Zitat aus §39 WürttPFG-alt, Abs. 1-3:

"(1) Der Pfarrer hat Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge. Daneben soll ihm für Tagungen, Kurse, nicht dienstlich angeordnete Fortbildungsveranstaltungen und ähnliche Fälle Tagungsurlaub gewährt werden.

(2) Dem Pfarrer kann auf seinen Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen Sonderurlaub gewährt werden. Dabei können ihm die Dienstbezüge belassen werden, wenn die dienstlichen Belange es rechtfertigen.

(3) Der Pfarrer hat das Recht, einen Tag in der Woche von dienstlichen Verpflichtungen freizuhalten. Im Übrigen soll ihm, soweit nicht schwerwiegende dienstliche Gründe entgegenstehen, Dienstbefreiung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten im kirchlichen und öffentlichen Leben, zu Prüfungszwecken und aus dringenden persönlichen oder familiären Anlässen gewährt werden. (3) Der Pfarrer hat das Recht, einen Tag in der Woche von dienstlichen Verpflichtungen freizuhalten. Im Übrigen soll ihm, soweit nicht schwerwiegende dienstliche Gründe entgegenstehen, Dienstbefreiung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten im kirchlichen und öffentlichen Leben, zu Prüfungszwecken und aus dringenden persönlichen oder familiären Anlässen gewährt werden."

Der PfV scheint es angemessen, die bisherigen Regelungen beizubehalten. Durch Öffnungsklauseln müssten/könnten diese nachgetragen werden.

Zu §52 PfdG.EKD: Das Recht auf einen freien Tag wie es §39 WürttPFG-alt formuliert entfällt, was die Pfarrervertretung so nicht akzeptieren kann. Das PfdG.EKD formuliert: "Pfarrerinnen und Pfarrer sollen Gelegenheit haben", während WürttPFG-alt bestimmt: "Der Pfarrer hat das Recht". Es besteht die Gefahr, dass wenn sich eben keine "Gelegenheit" ergibt, dann stillschweigend einfach der freie Tag entfällt. **Die Pfarrervertretung fordert, die Formulierung "hat das Recht" beizubehalten.**

*Aus der Diskussion mit KORD Murr zu §52 PfdG.EKD: Das Recht auf einen freien Tag aus §39 WürttPFG-alt entfällt:*

*Nach KORD Murr wird der "freie Tag" unter Nr. 12.1 in der Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung geregelt: Der Pfarrer „ist berechtigt, einen Tag der darauffolgenden Woche von dienstlichen Verpflichtungen frei zu halten.“*

In der Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung bezieht sich der "freie Tag" aber ausdrücklich "auf Hauptgottesdienst oder vergleichbare dienstliche Verpflichtung am Sonntag oder an einem kirchlichen Feiertag". Was ist aber mit KGR- oder KU-Wochenende? Nach §39 WürttPFG-alt steht dem Pfarrer/der Pfarrerin ein dienstfreier Tag unabhängig von geleisteten Diensten zu.

Zu begrüßen ist freilich, dass durch die Öffnungsklausel über §17 WürttPFG Tagungsurlaub eingeführt wird

Folgende drei Punkte beziehen sich auf das Anliegen der Pfarrervertretung, dass das Recht der Pfarrerinnen und Pfarrer, vor Entscheidungen, die das Dienstverhältnis betreffen, gehört zu werden, weiterhin gegeben ist.

Die Nummern 40; 43; und 44 haben jedoch hinsichtlich diesem Anliegen Irritationen ausgelöst, die wir hier zu erläutern versuchen.

**Zu 40:**

alt § 43 neu §33 zu 105PfdG ist unter dem Oberbegriff **Verwaltungsverfahren § 104** zu finden. Heißt das, dass diese den Verfahren wie bspw. **Vorübergehende Untersagung der Dienstausbübung vorgeordnet** ist?

Denn hier ist unter §33 (1) der Pfarrer vor allen sein Dienstverhältnis betreffenden , Entscheidungen zu hören, während es zu 43. alt §45, neu §21 zu §60 PfdG.EKD **Vorübergehende Untersagung der Dienstausbübung anders geregelt** ist.

**Zu 43:**

alt § 45, neu § 21 zu §60PfdG. EKD **Vorübergehende Untersagung der Dienstausbübung**. Weshalb wird Absatz 1 hälftig genau bei den Rechten des Pfarrers gestrichen?

Die Anhörung des Pfarrers entfällt (siehe § 45a Abs.1. WürttPFG-alt). Aber § 33 WürttPFG Abs. 1 „Der Pfarrer ist vor allen sein Dienstverhältnis betreffenden Entscheidungen zu hören.“ **Die Pfarrervertretung fordert, dass dies so beibehalten wird oder in einem Gesetz zu Verfahrensfragen generell geregelt sein. Vielleicht ist das ja bereits der Fall?!**

**Zu 44:**

alt §45a zu neu §21 (zu §60PfdG.EKD)in (1) „der Pfarrer soll zuvor gehört werden“ gestrichen wurde und im PfdG nirgends mehr auftaucht. **Die Pfarrervertretung fordert die Beibehaltung der vorherigen Anhörung.**

Was heißt das unter neu §33 (5) WürttPFG“ **Eines Vorverfahrens bedarf es nicht, wenn ein Kirchengesetz dies bestimmt“?** Dann gehören laut §105 **Abordnung, Zuweisung und Versetzung dazu, oder? Und welches Kirchengesetz bestimmt dies?**

**Zu 55.:**

§79 Abs.2 Nr.3 und 4 und Abs.4 PfdG.EKD **Versetzung**

Die in §79 Abs.5 PfdG.EKD mögliche Öffnungsklausel wird nicht angewendet. Damit werden die neuen Bestimmungen zur Versetzung §79 Abs.2 Nr.3 und 4 und Abs.4 PfdG.EKD im WürttPFG wirksam. **Die Pfarrervertretung fordert, dass wie bisher auf die hier genannten Gründe für die Versetzung verzichtet und diese Bestimmungen herausgenommen werden. In §48**

**WürttPfG muss bei der Versetzung auf eine beweglich Stelle die Zustimmung des Pfarrers vorliegen. Analog sollte die Zustimmung auch für §79 Abs.2 und 4 PfdG.EKD gelten.**

*Aus der Diskussion mit KORD Murr zu 55. §79Abs.2 Nr.3 und 4 und Abs.4 PfdG.EKD Versetzung:*

*Durch Versetzung nach Nr.3 kann der Pfarrplan leichter umgesetzt werden. Das Gesetz entspricht laut KORD Murr dem WürttPfG-alt §54 Abs.3. Die Formulierung ist aber im WürttPfG-alt weniger schwerwiegend, da zuerst eine außerordentliche Visitation durchgeführt und eine Frist eingehalten werden muss.*

*Zur Zustimmung des Pfarrers bei Versetzung:*

*Nach KORD Murr könnte über §79 Abs.5 PfdG-EKD die Regelung aus §55 WürttPfG-alt über die Öffnungsklausel aufgenommen werden und damit Nr.3 und Nr. 4 abgemildert werden. Allerdings handelt es sich in §55 WürttPfG-alt um eine Regelung, die nur bei der Versetzung auf eine bewegliche Pfarrstelle gilt und nicht allgemein bei jeder Versetzung.*

**Die PfV stellt fest: Eine Versetzung (§ 79 Abs.2 Nr.3 und 4 und Abs.4 PfdG.EKD) entspricht eben nicht, entgegen den Beteuerungen von KORD Murr, dem WürttPfG-alt, denn dieses sieht an dieser Stelle eine außerordentliche Visitation vor. Hier liegt also ein anderer Kasus für eine Versetzung vor.**

Zu 57.:

§77 Abs. 2 PfdG.EKD, Abordnung: Durch die Aufhebung von Abs. 1 wird die Notwendigkeit der vorherigen Zustimmung des Pfarrers zur Abordnung gestrichen. Eine Abordnung, die kürzer ist als 6 Monate bedarf nun nicht mehr der Zustimmung des Pfarrers. **Dies lehnt die PfV ab und fordert eine generelle Zustimmungspflicht beizubehalten.**

Zu 59ff.:

§57-60 WürttPfG Wartestand:

Der Wartestand wird wie bisher geregelt. Die PfV begrüßt dies in besonderem Maße. Positiv ist insbesondere, dass an der Fünfjahres-Frist festgehalten wird (§54 Abs. 2 WürttPfG)

Zu 65.:

§ 87 PfdG.EKD Ruhestandsaltersgrenze erst ab 67: Hier lehnt die PfV nach wie vor die Anhebung der Ruhestandsaltersgrenze ab und verweist auf ihre Argumentation zum Dienstrechtsreformgesetz.

Zu 66.:

§63 wird zu §55, Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit.

Bei der "Überleitung" von §63 WürttPfG-alt zu §55 WürttPfG fallen die Absätze 2 und 3 weg.

Damit wird die Regelung, dass die "Dienstfähigkeit ... von einem vom Oberkirchenrat zu bestimmenden Vertrauensarzt" festgestellt werden muss, nicht übernommen. Wer stellt die Dienstfähigkeit jetzt fest? In Verbindung mit §91 Abs.5 PfdG.EKD, Gutachten bei begrenzter Dienstfähigkeit, ist zu fragen, wer das Gutachten erstellt: Ein Amts- oder ein Vertrauensarzt? Wie ist künftig die Regelung, wenn § 63 Abs.3 WürttPfG-alt entfällt und wo wird das dann geregelt?

Weiter ist zu fragen, ob die §55 genannten Fristen auch für die unständigen Pfarrerinnen und Pfarrern gelten oder ob das an anderer Stelle geregelt wird? §13 PfdG.EKD in Verbindung mit Öffnungsklausel §118 Abs.7 PfdG.EKD Dienstunfähigkeit und Krankheitsfrist, ergänzt durch § 55 Abs.1 WürttPfG ist hier nicht eindeutig.

Wenn durch §118 Abs.7 PfdG.EKD die längeren Fristen zur Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit aus §39 WürttPfG-alt in §55 WürttPfG übernommen werden – was die PfV begrüßt – ist aber trotzdem zu fragen, wie §55 WürttPfG zu verstehen ist? §118 Abs.7 PfdG.EKD bezieht sich auf die Versetzung in den Wartestand. Wird dann die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit zu einer Versetzung in den Wartestand oder kann durch diese Öffnungsklausel dieser Tatbestand gar nicht juristisch tragfähig geregelt werden?

*Aus der Diskussion mit KORD Murr zu 66. §13 i.V. mit Öffnungsklausel §118 Abs.7 PfdG.EKD Dienstunfähigkeit und Krankheitsfrist, ergänzt durch § 55 Abs.1 WürttPFG:*

*§ 118 Abs.7 biete nach KORD Murr für die Öffnungsklausel einen formal begrifflichen Anknüpfungspunkt im weiteren Sinnen. Die EKD werde das Ausführungsgesetz noch juristisch prüfen. Aber die EKD habe ein besonderes Interesse, dass das Gesetz angenommen werde..*

§55 Abs.2 WürttPFG Einbehalt der Bezüge:

**Dieser Absatz ist neu und ist durch das Dienstrechtsreform-Gesetz veranlasst. Die Problematik wurde damals von der PfV bereits ausgeführt. Es bleibt weiterhin aus unserer Sicht problematisch, dass durch das Einbehalten der Bezüge bis zur Klärung des Sachverhalts finanzielle Notstände entstehen können.**

*Aus der Diskussion mit KORD Murr hierzu: KORD Murr geht erfahrungsgemäß von einer Verfahrensdauer von 2 Jahren aus. Es handelt sich seiner Ansicht bei der Regelung um eine Verwaltungsvereinfachung, weil in der Regel mehr Verfahren vom OKR gewonnen, als verloren würden. KORD Murr beruft sich dabei auf die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer, da im anderen Fall die Rückzahlungen oft problematisch seien.*

Zu 83.:

§ 90 Abs.1 PfdG.EKD Begrenzte Dienstfähigkeit:

Hier verhindert die Öffnungsklausel die Möglichkeit der 50% Dienstausbübung bei begrenzter Dienstfähigkeit. Hierzu wäre die Schwerbehindertenvertretung zu befragen!

Beobachtungen, die über die Nummerierung des  
Gesetzesentwurfes hinausgehen:

§ 80 PfdG.EKD Nachhaltige Störung:

Der Sachverhalt der nachhaltigen Störung eröffnet eine Grauzone, die zu Ungunsten der Pfarerschaft ausgelegt wird (vgl. § 57 WürttPFG-alt). Ohne Verschulden kann ein Pfarrer versetzt werden. Dieser Paragraph stellt ein Einfallstor für Mobbing durch die Gemeinde her. Es sollte eine Öffnungsklausel dazu gefunden werden, die festlegt, dass erst nach einer außerordentlichen Visitation die Versetzung in den Wartestand möglich ist.

**Die Pfarrerververtretung fordert eine Öffnungsklausel, die basierend auf PFDG.EKD 118 Absatz 7 PfdG.EKD §80 "Nachhaltige Störung" nicht übernimmt oder schlicht in einem angefügten Paragraphen feststellt, dass "§ 80 Pfarrdienstgesetz der EKD keine Anwendung findet". Dass dies möglich ist kann man analog dazu unter Nr. 83 der Auflistung des Gesetzesentwurfs sehen bzw. nachlesen.**

**Die Argumentation in §80 PfdG.EKD erinnert in hohem Maße an die Terminologie des "ungedeihlichen bzw. nichtgedehlichen Wirkens", die vor ca. 10 Jahren in einem konsultativen Prozess in Bad Boll zum Thema "Wartestand " diskutiert wurde. Das Ergebnis der Diskussion führte zu einer Hemmung der beginnenden Frist des Wartestandes und zu Regelungen in Württemberg, die die damals angespannte Situation um den Wartestand bis zum heutigen Tage entspannte. Die Pfarrerververtretung ist der Meinung, dass es nicht im Interesse der Kirchenleitung liegen kann, hier ein neues Konfliktpotential zu übernehmen.**

§ 25 Abs.4 PfdG.EKD in Aufnahme von §18 Abs.1 WürttPFG-alt: Entschädigung bei Vertretung:

§18 Abs.1 WürttPFG-alt wird für Vertretungsdienste bestimmt: "Eine Entschädigung kann gewährt werden". In § 25 Abs.4 PfdG.EKD wird dieser Sachverhalt nicht aufgenommen.

In der Urlaubs- und Stellvertreterordnung Nr. 17.2 ist geregelt, dass es bei Vertretungsdiensten bei eingeschränktem Dienstauftrag eine Entschädigung gibt. Bei 100% Dienstauftrag muss der normale Dienstauftrag so reduziert werden, dass Vertretung möglich ist.

Die PfV fordert, dass diese Bestimmung aus §18 WürttPFG-alt in die Urlaubs- und Stellvertreterordnung aufgenommen wird.

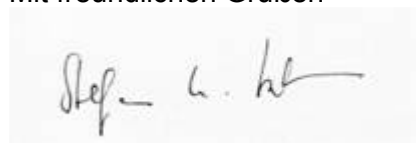
*Aus der Diskussion mit KORD Murr hierzu:*

*KORD Murr weist auf die Urlaubs- und Stellvertreterordnung Nr. 17.2 und 3 hin, wo die Entschädigung geregelt werden würde. Der bisherige Satz aus dem WürttPFG-alt ist also nicht zwingend notwendig, kann aber übernommen werden.*

Nach Auffassung der Pfarrervertretung ist aber insbesondere über eine Entschädigung dann nachzudenken, wenn langfristige Vakaturen zu vertreten sind und eine Reduzierung des bisherigen Dienstauftrags nicht ohne weiteres möglich ist bzw. der Gemeindearbeit abträglich wäre.

Soweit unsere Anmerkungen zu dem geplanten Entwurf.  
Sollten Sie noch Rückfragen haben, stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan U. Kost', is centered within a light gray rectangular box.

Stefan U. Kost  
(Vorsitzender der Pfarrervertretung)